|  |  |
| --- | --- |
| Energie-Control Austria  Rudolfsplatz 13a  1010 Wien  Ergeht per E-Mail  [tarife@e-control.at](mailto:tarife@e-control.at) | **Abteilung für** **Umwelt- und Energiepolitik**  Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  1045 Wien  T 0590 900DW | F 0590 900269  E up@wko.at  W wko.at/up |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl Datum

Up/003/Kr 4222 17.11.2015

Mag. Cristina Kramer

**Begutachtungsentwurf der E-Control zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 –Novelle 2016 (GSNE-VO 2013 –Novelle 2016) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2016 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Allgemeines**

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde mit 1.1.2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist die Schaffung eines einheitlichen Marktgebietes Ost, welches sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilnetz umfasst. Gleichzeitig solle durch die Einrichtung eines virtuellen Handelspunktes die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden.

Das von der Energie-Control durchgeführte Kostenprüfungsverfahren führt erstmals seit der Liberalisierung des Gasmarktes – bis auf Vorarlberg - in allen Bundesländern zu einer generellen Anhebung der Systemnutzungsentgelte. Gemäß den Erläuterungen soll zB in Oberösterreich das Durchleitungsentgelt für einen Haushalts-Musterkunden mit 15.000 kWh Erdgasbezug aus Netzebene 3 um 9,84 Prozent erhöht und das Durchleitungsentgelt für einen Großkunden mit 90 Mio. kWh Jahresbezug aus Netzebene 2 gar um 25,05 Prozent angehoben werden.

 

Die Energie-Control begründet die Änderung der Gas-Systemnutzungsentgelte mit der im GWG 2011 überarbeiteten Systematik bei der Kostenwälzung zum vorgelagerten Erdgasnetz.

Dabei wird die Entwicklung der Netznutzungsentgelte durch mehrere Faktoren negativ beeinflusst. Der witterungsbedingte starke Mengenrückgang um 13,7 Prozent insbesondere bei den Haushaltskunden auf Netzebene 3 führt dazu, dass die Entgelte in beinahe allen Netzbereichen angehoben werden müssen. Zusätzlich wird der Effekt durch den Netzebenen-Wechsel einzelner Kunden auf die Netzebene 2 verstärkt.

Um den gravierenden Entgeltsteigerungen des Netzbereiches aufgrund der sinkenden Abgabemengen für die Zukunft entgegen zu wirken, wurde das monatliche pauschale Entgelt von 250 Cent/Monat auf 300 Cent/Monat erhöht. Damit werden die Zahlungsströme bei künftigen witterungsbedingten Absatzschwankungen zum Teil stabilisiert. Im Gegenzug wurden die verbrauchsabhängigen Entgelte der Netzebene 3 in der Zone 1 reduziert.

Die Kosten der Netzebene 1 werden durch die neue Methode der Kostenwälzung entsprechend der Mengenentwicklung in den einzelnen Netzbereichen aufgeteilt. ZB die von der Netz Oberösterreich GmbH für die Netzebene 1 zu entrichtenden Ausgleichs­zahlungen werden von 9,285 Mio. Euro im Jahr 2015 um 1,2 Prozent auf 9,395 Mio. Euro im Jahr ansteigen.

Die enormen prozentuellen Steigerungen auf Netzebene 2 in Oberösterreich und Nieder­österreich sind auf die im Bundesländervergleich günstige Ausgangsbasis bei der Tarifhöhe zurückzuführen. Trotz der höchsten Steigerungsraten weisen die beiden Bundesländer noch immer die österreichweit niedrigsten Tarife auf. Zwar wird durch die Erschließung neuer Gebiete in Zukunft von einer steigenden Absatzmenge ausgegangen, wodurch die Entgelte in den nächsten Jahren wieder sinken müssten.

Bei der Tarifierung der Fernleitungsebene muss berücksichtigt werden, dass der weitaus überwiegende Anteil der österreichischen Gasspeicher in Oberösterreich liegt. Die mehrmalige Unterbrechung der Erdgaslieferungen während der letzten Jahre hat drastisch vor Augen geführt, dass diese Gasspeicher für die Versorgungssicherheit in ganz Österreich und darüber hinaus in unseren Nachbarländern enorme Bedeutung besitzen. Diese im Fernleitungsnetz anfallenden Kosten für die Einspeicherung von Erdgas müssen daher auf alle österreichischen Gaskunden aufgeteilt werden.

Weiters wird kritisiert, dass die industriellen, gewerblichen und privaten Gaskunden Erlöseinbußen der Netzbetreiber, welche durch geringere Laufzeiten der Gaskraftwerke und Witterungseinflüsse verursacht werden, durch eine Anhebung der Systemnutzungsentgelte in Netzebene 2 und 3 kompensieren müssen.

**Netzbereich Wien**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1.1.2016 festgelegt. Der vorliegende Novellierungsentwurf ist geprägt durch den stark witterungsbedingten Mengenrückgang auf der Netzebene 3 um 13,66 %, daher kommt es fast in allen Netzgebieten zur Steigerung der Entgelte. Aufgrund der Aufrollungsverpflichtung der Mindererlöse gemäß § 71 GWG 2011 kommt es zu Kostensteigerungen. In Wien werden die Netzkosten für einen durchschnittlichen Erdgaskunden mit einer Abnahmemenge von 15 000 kWh um 10,80 % höher ausfallen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Steigerung von 10,8 % der Netzkosten lediglich zu einer Kostenerhöhung von 2,95 Prozent der Gesamtkosten führt. Die Wirtschaftskammer Wien weist darauf hin, dass auch eine 2,95 prozentige Erhöhung von den Energiekonsumenten (Haushalten und Wirtschaft) getragen bzw. erwirtschaftet werden muss. Dass jede nicht verbrauchte Kilowattstunde zu Kosteneinsparung führt ist wohl selbsterklärend.

Als **Mindermeinung des FVGW** ist zu erwähnen, dass dieser den Entwurf ausdrücklich begrüßt. Durch das Netznutzungsentgelt sind dem Netzbetreiber gem § 73 die anerkannten Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abzugelten. Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dabei dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln.

Aufgrund der (witterungsbedingten) Mengenrückgänge auf Netzebene 3 und teilweise auf Netzebene 2 ist eine Erhöhung der Systemnutzungstarife in beinahe allen Netzbereichen notwendig und sachlich gerechtfertigt. Sollte die Witterung weiter anhalten (also der kommende Winter warm bleiben) und Gaskraftwerke weiter aus dem Markt gedrängt werden, ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg der Systemnutzungstarife zu rechnen, um die Netzqualität und Versorgungssicherheit aufrechterhalten zu können.

Es ist dem FVGW wichtig darauf hinzuweisen, dass in den Kostenbescheiden 2015 der E-Control, die dem Entwurf der GSNE-VO zu Grunde liegen, die Aufrollung des Regulierungskontos (Mindererlöse) des Geschäftsjahres 2014 auf drei Jahre verteilt wurde. Eine vollständige Berücksichtigung dieses Erlösrückgangs im Geschäftsjahr 2016 hätte zu einer noch deutlicheren Erhöhung der Netznutzungsentgelte auf Netzebene 3 geführt!

Die Gasbranche ist daran interessiert, dass Systemnutzungsentgelte im Sinne ihrer Kunden eine möglichst konstante Entwicklung aufweisen. Gleichzeitig haben die Netzbetreiber jedoch durch die Streckung des Regulierungskontos den Nachteil, dass die durch Mindermengen nicht abgegoltenen Netzkosten erst um zwei weitere Jahre verzögert zurückfließen. Dies führt bei einigen Netzunternehmen bereits zu kurzfristigen Liquiditätsengpässen.

**Zu einzelnen Bestimmungen im Detail:**

* **Zu § 3 Abs. 4 Zif 1 - Einspeisung am Punkt Murfeld auf unterbrechbarer Basis:**

Aus heutiger Sicht lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Auktion in Murfeld tatsächlich den entsprechenden Netzausbau zur Folge haben wird. Falls die – mangelnde- Nachfrage einen Ausbau nicht wirtschaftlich darstellen lässt, muss aus Gründen der Rechtssicherheit dem Fernleitungsnetzbetreiber ein verordneter Tarif an dem entsprechenden Punkt eingeräumt werden. Widrigenfalls ist es dem Fernleitungsnetzbetreiber nicht möglich seiner Maximierungsverpflichtung bezüglich der Kapazitätsvermarktung nachzukommen.

Sollte der geplante Netzausbau hingegen realisiert werden, ist ein verordneter Tarif für virtuelle Transporte im Gegenfluss auf unterbrechbarer Basis keinesfalls schädlich, da bei der Möglichkeit eines physischen Gegenflusses eine Vermarktung auf virtueller Basis ohnehin nicht erfolgt.

Der ursprüngliche VO Text soll daher beibehalten und die Streichung von § 3 Abs 4 Zif 1 rückgängig gemacht werden.

* **§ 4 Abs 11 zweiter Satz (Prozessablauf bei der Berechnung des Entgelts für grenzüberschreitende Speichernutzung):**

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber nicht über alle Informationen zur Berechnung/Verrechnung des Entgeltes verfügt. Jedoch wäre es möglich, die Berechnung der Mengen zu übernehmen und diese bekanntzugeben. Voraussetzung hierfür wäre eine gesetzliche Verpflichtung, die Daten an den Fernleitungsnetzbetreiber zu übermitteln.

Aus Sicht der Fernleitungsbetreiber soll daher die Verrechnung und Rechnungslegung auf direktem Wege zwischen Netzbenutzern und Dienstleistungsunternehmen erfolgen. Allenfalls auftretende Meinungsdifferenzen können so auch auf direktem Wege beigelegt werden.

**Änderungsvorschlag:** Ist eine Speicheranlage sowohl an das Fernleitungsnetz als auch an das Verteilernetz angeschlossen, ~~ist das Entgelt~~ sind die Entry und Exit Mengen vom Fernleitungsnetzbetreiber zu ~~berechnen und nach Aufteilung der Erlöse~~ ermitteln. Diesem sind hierfür sämtliche notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Auf Basis dieser Mengenermittlung berechnen der Verteilernetzbetreiber und der Fernleitungsnetzbetreiber das Entgelt getrennt voneinander und legen separate Rechnungen. Das jeweilige Entgelt ist vom Speicherunternehmen an den jeweiligen Netzbetreiber zu entrichten.

* **§ 10 Abs 6 GSNE - Abgeltung für Leistungsspitzen:**

Hier ist anzumerken, dass die geplante Kostenerhöhung von der Industrie scharf kritisiert und strikt abgelehnt wird! Bisher war bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Netzhöchstleistung der doppelte Leistungspreis zu verrechnen, nun soll dies auf den 10-fachen Betrag angehoben werden, was aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig wäre.

Eine Leistungsspitze ist – beispielsweise bei einem Kessel-Switch – immer wieder möglich, schon jetzt fallen dadurch hohe Kosten an:

Im Falle einer Leistungsüberschreitung wird neben dem Leistungspreis einmalig das Bereitstellungsentgelt bezahlt und, da die Erhöhung meist unerwartet passiert, wird Ausgleichsenergie fällig sowie, da der Verbrauch kaum steigt, werden bereits jetzt mit einer Leistungsspitze (derzeit doppelter Leistungspreis) die relativen Netzkosten massiv erhöht.

Der in den Erläuterungen erwähnte „Lenkungseffekt“ einer massiven Erhöhung ist hier also in keinem Fall zu erkennen. Ebenfalls sollten die Alternativen berücksichtigt werden. Wenn eine Leistungsspitze so stark bestraft wird und sie meist unausweichlich passiert, kann die benötigte Leistungsspitze nur mit einer ökologisch „schlechteren“ Energieform (Schweröl statt Gas) erbracht werden. Diese unzumutbare Belastung von energieverbrauchenden Wirtschaftsunternehmen ist keinesfalls hinzunehmen.

Sollte die Verschärfung trotz obiger Kritikpunkte kommen, ist die kurze Vorlaufzeit, ein weiteres Problem, dass gelöst werden muss. Um eine zeitgerechte administrative Abwicklung etwaiger Kapazitätsanpassungsvorgänge zwischen Netzbenutzern und Netzbetreibern zu ermöglichen, ist eine längere Übergangsfrist (möglicherweise von 3 Monaten) ab Veröffentlichung der Verordnungsnovelle (z. B. 1.4.2016) zu überlegen.

**Mindermeinung FVGW**:

Aus Sicht der Kapazitätsdisziplin für die vertraglich vereinbarte Leistung im Netzzugang sowie des Netzmanagements wird die Verschärfung bzw. stärkere Sanktionierung der Leistungsüberschreitung von den Netzbetreibern begrüßt. Damit soll zukünftig eine Optimierung von Netznutzungsentgeltkomponenten wie Mindestleistung und Leistungspreispönalen rechnerisch unmöglich gemacht werden.

Zu prüfen ist jedoch, ob eine Erhöhung um den Faktor 5 gerechtfertigt ist, anstatt einer schrittweisen Anpassung den Vorzug zu geben.

* **§ 12 Abs 2 Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen**

Eine Erhöhung des Netznutzungsentgeltes für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranalagen von 0,49 auf 0,54 ist kritisch zu hinterfragen, da dadurch die notwendige Flexibilität der Speicher weiter verteuert und zusätzlich belastet wird. Im Sinne der Versorgungssicherheit sollte möglichst viel physische Flexibilität in Form von Speicherleistungen zur Verfügung stehen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl Mag. Anna Maria Hochhauser

Präsident Generalsekretärin